

## **Public Corporate Governance Kodex für das Land und die Stadtgemeinde Bremen**

### **Entsprechens-Erklärung der Bremer Aufbau-Bank GmbH zum Geschäftsjahr 2007**

Gemäß Ziffer 4.10 des Corporate Governance Kodex Bremen sollen Geschäftsführung und Aufsichtsrat jeweils jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten.

Hiermit erfolgt erstmalig für das Geschäftsjahr 2007 ein entsprechender Bericht.

In der Besetzung des Aufsichtsrates haben sich 2007 und 2008 Änderungen ergeben. Die Checklisten zur Anwendung des Corporate Governance Kodex Bremen wurden von den bereits 2007 und auch heute noch amtierenden Aufsichtsratsmitgliedern beantwortet. Von allen Aufsichtsratsmitgliedern (amtierende und ausgeschiedene) liegen entsprechende Erklärungen zum Compliance vor.

Der Bericht enthält eine grundsätzliche Aussage zur Anwendung des Corporate Governance Kodex Bremen (Nr. 1). Weiter erläutert er die Abweichungen von der Empfehlung dieses Kodexes (Nr. 2) und nimmt zu einigen Kodexanregungen („Sollte/Kann-Vorschriften“) (Nr. 3) Stellung.

1. Aufsichtsrat und Geschäftsführung der Bremer Aufbau-Bank GmbH erklären hiermit gemeinsam, dass der Corporate Governance Kodex der Freien Hansestadt Bremen im Geschäftsjahr 2007 grundsätzlich in allen Punkten mit den unter 2. genannten Ausnahmen beachtet wurde.

Insbesondere wird auf folgende Punkte hingewiesen:

- Der Aufsichtsratsvorsitzende hat mit der Geschäftsführung regelmäßigen Kontakt gehalten und über Strategie, Geschäftsentwicklung und Risikomanagement des Unternehmens beraten (Ziffer 2.3.2).
- Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsratsvorsitzenden über alle wichtigen Ereignisse unverzüglich informiert (Ziffer 2.3.3).
- Der Aufsichtsratsvorsitzende hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eigene Prüfungsschwerpunkte der Abschlussprüfung festzulegen (Ziffer 2.3.4).
- Die Geschäftsführung hat dafür Sorge getragen, dass bei allen Entscheidungen, soweit sie nicht nur unwesentliche Bedeutung haben, innerhalb der Gesellschaft das Vier-Augen-Prinzip gewahrt wird (Ziffer 3.1.2).
- Die Geschäftsführung hat für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen gesorgt (Ziffer 3.2.3).
- Die Geschäftsführung hat ein Berichtswesen implementiert, mit dem sie Aufsichtsrat und Beteiligungsverwaltung regelmäßig, zeitnah und umfassend informiert (Ziffern 3.2.5 und 4.3).

- Die Geschäftsführung hat die Beteiligungsverwaltung zur Abschlussbesprechung zwischen Geschäftsführung und Abschlussprüfer sowie zur Bilanzsitzung des Aufsichtsrates eingeladen (Ziffer 3.2.7).

## 2. Abweichungen vom Kodex sind im Folgenden vollständig benannt.

- Unter Ziffer 1.1.6 ist geregelt, dass Bremen sich nur dann mehrheitlich an einem Unternehmen neu beteiligt, wenn dessen Bindung an die Public Corporate Governance Bremens im Gesellschaftsvertrag festgelegt wird. Es handelt sich bei der BAB um eine alte Beteiligung. Eine Aufnahme des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) in die Satzung ist noch nicht erfolgt. Unabhängig davon wird der PCGK beachtet.
- Unter Ziffer 1.3.1 ist geregelt, dass der Gesellschafter klare strategische Zielvorgaben für die Gesellschaften definieren soll. Neben den wirtschaftlichen Zielen soll dabei auch der öffentliche Auftrag klar und messbar formuliert werden. Der Stand der Strategieumsetzung soll in regelmäßigen Abständen mit der Geschäftsführung erörtert werden. Bei der Bremer Aufbau-Bank GmbH wurden die Vorgaben im Rahmen der vom Aufsichtsrat verabschiedeten Geschäftsstrategie festgelegt.
- Unter Ziffer 2.7.2 ist geregelt, dass die Gesamtbezüge des Aufsichtsrates und die Vergütungssätze der Aufsichtsratsmitglieder im Beteiligungsbericht ausgewiesen werden sollen. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten keine entgeltliche Aufsichtsratsvergütung, sondern lediglich eine Aufwandsentschädigung.
- Unter Ziffer 1.1.3 ist geregelt, dass bei Töchter- und Enkelgesellschaften die wesentlichen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Mutter voraussetzen sollten. Die Satzung der Muttergesellschaft wird derzeit überarbeitet.
- Unter Ziffer 2.2.6 ist geregelt, dass in regelmäßigen Abständen vom Aufsichtsrat die Wertgrenzen für die unter einem Zustimmungsvorbehalt stehenden Arten von Geschäften und Rechtshandlungen auf ihre Zweckmäßigkeit und Praktikabilität überprüft werden sollen. Eine Überprüfung hat bisher nicht stattgefunden. Diese erfolgt im Rahmen der Überarbeitung des Gesellschaftsvertrages, welche voraussichtlich in 2009 geschieht.
- Unter Ziffer 4.5 ist geregelt, dass der Aufsichtsrat die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung nach Art und Umfang näher festlegen soll. Durch das Gesetz über das Kreditwesen (KWG) und die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) ist eine enge Berichtspflicht gegeben.
- Unter Ziffer 2.4.1 ist geregelt, dass im Falle dass Unterausschüsse gebildet wurden, die jeweiligen Ausschussvorsitzenden regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse berichten sollen. Als einziger Ausschuss besteht der Kreditausschuss des Aufsichtsrates.
- Unter Ziffer 2.3.5 ist geregelt, dass der Geschäftsführeranstellungsvertrag dem Mustervertrag des Beteiligungshandbuches entsprechen soll. Die Verträge wurden mit der Senatorin für Finanzen abgestimmt.
- Unter Ziffer 3.2.1 ist geregelt, dass die Geschäftsführung klare und messbare operative Zielvorgaben zur Umsetzung des Unternehmensgegenstandes für die Mitarbeiter der Gesellschaft definieren soll. Bei der Bremer Aufbau-Bank GmbH gibt es kein Zielvereinbarungssystem.
- Unter Ziffer 3.4.4 ist geregelt, dass die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses aufgeteilt nach Fixum,

erfolgsbezogenen Komponenten und Sachleistungen ausgewiesen werden sollen. Die Angaben sollen individualisiert erfolgen. Dies kann für das Geschäftsjahr 2007 nicht ausgewiesen werden, da das Einverständnis eines ehemaligen Geschäftsführers nicht vorliegt. Eine Veröffentlichung erfolgt für das Geschäftsjahr 2008.

- Unter Ziffer 3.5.1 ist geregelt, dass bei Abschluss einer D&O-Versicherung für die Geschäftsführung ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden soll. Die Gesellschaft ist zunächst in den bestehenden Versicherungsvertrag der Bremer Investitions-Gesellschaft (BIG) eingetreten, der einen Selbstbehalt sowohl für Mitglieder des Aufsichtsrats als auch für die Geschäftsführung nicht vorsieht. Die Bremer Aufbau-Bank GmbH hat mit dem Ziel der Vorhaltung einer eigenständigen Versicherungssumme vor dem Hintergrund des bankenspezifischen Risikos eine eigenständige D&O-Versicherung abgeschlossen. Diese ist hinsichtlich der Deckungsqualität und des Selbstbehaltes mit dem Umfang des BIG-Vertrages vergleichbar.
  - Unter Ziffer 2.8.1 ist geregelt, dass im Fall einer entgeltlichen Aufsichtsratsvergütung für eine von der Gesellschaft für die Aufsichtsratsmitglieder abgeschlossene D&O-Versicherung einen angemessener Selbstbehalt, der sich an der Höhe der Vergütung orientiert, vereinbart werden sollte. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten keine entgeltliche Aufsichtsratsvergütung sondern lediglich eine Aufwandsentschädigung. Ein angemessener Selbstbehalt in der D&O-Versicherung ist nicht vereinbart (siehe auch Ziffer 3.5.1).
3. Die folgenden Anregungen des Kodex (Sollte/Kann-Bestimmungen) wurden erfüllt:
- Der Aufsichtsrat hat erstmalig für das Geschäftsjahr 2007 einen Leistungsbericht an die Gesellschafterversammlung erstellt (Ziffer 2.2.8).
  - Alle Aufsichtsratsmitglieder haben an der Fortbildung Gesamtbanksteuerung für Aufsichtsräte teilgenommen (Ziffer 2.2.4)
  - Die Interne Revision hat ein direktes Vortragsrecht beim Vorsitzenden des Aufsichtsrates (Ziffer 3.2.4)

Bremen, den 18.12.2008

Dieter Mützelburg  
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Holger Neumann / Michael Feldmeier  
Geschäftsführung